

Dornbirner Gemeindeblatt

Erscheint jeden Samstag. Bezugspreis vierteljährlich S 4.-, Einzelpreis 35 Groschen. Inserate sind jeweils bis Mittwoch mittags im Rathaus, Zimmer Nr. 27, einzureichen. — Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Stadtgemeinde Dornbirn. Für die Schriftleitung verantwortlich: Ernst Böhrer, Gemeindebeamter. Druck: Buchdruckerei Hugo Mayer, Dornbirn. — Genehmigt laut Bescheid der Direction de l'Information, Section du Vorarlberg, vom 10. August 1946 unter Nr. 173.

Nummer 41

Sonntag, 9. Oktober 1949

76. Jahrgang

Wochenkalender: Sonntag, 9. Oktober, Dionysius — Montag, 10., Franz v. Borgia — Dienstag, 11., Nikolaus
Mittwoch, 12., Magimilian — Donnerstag, 13., Koloman — Freitag, 14., Kasillus — Samstag, 15., Theresia

Nationalrats- und Landtagswahlen 1949

Rundmachung betreffend Wahlpflicht

Gemäß § 105, Absatz 1, VI. Hauptstück des Bundesgesetzes WGBL Nr. 129 vom 18. Mai 1949, über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung) besteht in den Bundesländern, in denen diese durch Landesgesetz angeordnet wurde, als Pflicht.

Die Wahlpflicht wurde für das Land Vorarlberg gemäß § 74, Absatz 1, des Landesgesetzes, WGBL Nr. 28, und § 1 des Landesgesetzes Nr. 29 vom 30. Juli 1949 sowohl für die Nationalrats- wie auch für die Landtagswahl angeordnet.

Demnach hat jeder gemäß § 22, Absatz 1, der Nationalrats-Wahlordnung Wahlberechtigte an dem festgesetzten Wahltag innerhalb der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit vor der für ihn zuständigen Wahlbehörde zu erscheinen und seine Stimme abzugeben. (Die Stimmzettel für die Nationalratswahl und für die Landtagswahl in einem Kuvert.)

Wer diese Pflicht ohne gerechtfertigten Entschuldigungsgrund nicht erfüllt, wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 105, Absatz 3, des Bundesgesetzes WGBL Nr. 129 und § 75 des Landesgesetzes WGBL Nr. 28 mit einer Geldstrafe bis zu S 1000.—, im Nichterbringungsfall mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft.

Als Entschuldigungsgründe, die die Nichtbeteiligung an der Wahl rechtfertigen, sind insbesondere anzusehen:

1. wenn ein Wähler durch Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen im Wahllokal verhindert ist;
2. wenn ein Wähler durch Pflichten seines Amtes oder sonst unauflösbare Berufspflichten zurückgehalten wird;
3. wenn ein Wähler auf Reisen außerhalb des Landes Vorarlberg vom Wahlort abwesend ist;
4. wenn ein Wähler durch Krankheit von Familienmitgliedern oder durch sonstige unauflösbare Familienangelegenheiten zurückgehalten wird;
5. wenn ein Wähler durch Verletzungen oder sonstige zwingende Umstände abgehalten wird.

Ein derartiger Entschuldigungsgrund mußte spätestens innerhalb der Frist von acht Tagen nach dem Wahltag bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mündlich oder schriftlich, erforderlichenfalls durch Beibringung von Belegen oder in sonst glaubwürdiger Weise, geltend gemacht werden.

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger.

Identitätsfeststellung

Gemäß § 70 der Nationalrats-Wahlordnung hat jeder Wähler vor der Stimmabgabe eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzuweisen, aus der seine Identität ersichtlich ist.

Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Identitätsausweise, Lauf-, Geburts-, Trau- und Heiratsurkunden, Aufstellungsdokumente, Pässe und Grenzarten (auch solche, deren Gültigkeit bereits abgelaufen ist), Passdaten, Geburts- und Trauamtenausweise, Gewerbebescheinigungen, Diplome, Immatrikulationsbescheinigungen, Meldungsblätter einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweise u. dgl., überhaupt alle unter Verdacht eines Amtsstempels ausfertigten Urkunden, welche den Veronesenstand des Wählers erkennen lassen.

Siegtu wird ergänzend mitgeteilt, daß für Personen, die nicht im Besitze einer der vorgenannten oder ähnlicher Urkunden sind, am Wahltag (Sonntag, 9. Oktober), in der Zeit von 7.30 bis 15 Uhr, im städtischen Meldeamt, neues Rathaus, Zimmer 16 (Partiere, links), Auszüge aus der Heimatrolle oder, falls der betreffende Wahlberechtigte am 30. 6. 1939 nicht das Heimatrecht in Dornbirn besaß, sogenannte polizeiliche Ausweise ausgestellt werden.

Der Wahlweis allein genügt nicht für die Identitätsfeststellung.

5042

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger.

Neue Straßenzuweisung

Der Stadtrat der Stadt Dornbirn hat in seiner Sitzung vom 29. 7. 1949 für die von der Erlösenstraße abzweigende Straße Gp. 19447/1 die Straßenzuweisung

„Im Horn“

und in der Sitzung vom 9. 9. 1949 für die Wegparzelle 19672/1 (Abzweigung von der Schweizerstraße) die Straßenzuweisung

„Im Fängen“

beschlossen.

5014

Der Bürgermeister: Dr. G. A. Moosbrugger

Sonntagdienst

Sonntag, den 9. Oktober 1949:

Dr. Werner Hämmerle, Marktstraße 31, Tel. 588.

Stadtpfarrkirche, Marktstraße 3, Tel. 352.

Spitaldienst: Dr. Rogel.

5036